

Im Sommer 2022 wurden in Folge des Krieges in der Ukraine einige relevante Gesetze und sonstige Rechtsakte Russlands an dieser Stelle in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Diese „Vorschriftensammlung“ wurde jedoch in der Folgezeit nicht weiter gepflegt. Die Rechtsakte sind auch über andere Quellen verfügbar. Um sicherzustellen, dass die DOI, die für diese Texte vergeben wurden, nicht ins Leere führen, werden die Dokumente an dieser Stelle konserviert. Wir empfehlen jedoch, auf andere Quellen zu zugreifen.

**Dekret
des Präsidenten der Russländischen Föderation
Nr. 81 vom 1. März 2022**

über zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russländischen Föderation*

Im Zusammenhang mit feindseligen und völkerrechtswidrigen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben, die mit der Verhängung restriktiver Maßnahmen gegenüber Bürgern der Russländischen Föderation und russländischen juristischen Personen zusammenhängen, bestimme ich zum Schutz der nationalen Interessen der Russländischen Föderation, der Sicherung ihrer finanziellen Stabilität und in Übereinstimmung mit den föderalen Gesetzen vom Nr. 281-FZ vom 30. Dezember 2006 „Über besondere ökonomische Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen“, Nr. 390-FZ vom 28. Dezember 2010 „Über die Sicherheit“ und Nr. 127-FZ vom 4. Juni 2018 „Über Maßnahmen der Einwirkung (Gegenwehr) auf feindselige Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer ausländischer Staaten“ Folgendes:

1. Es gelten folgende zusätzliche vorübergehende wirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russländischen Föderation:

a) Ab dem 2. März 2022 gelten besondere Regeln für die Durchführung (Erfüllung) folgender Rechtsgeschäfte (Operationen) mit ausländischen Personen, die mit ausländischen Staaten¹ verbunden sind, die gegenüber russländischen juristischen oder natürlichen Personen feindselige Handlungen vornehmen (einschließlich der Fälle, in denen solche ausländischen Personen die Staatsbürgerschaft dieser Staaten haben oder dort registriert sind oder wenn der Ort ihrer vorwiegenden wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ort, an dem die Gewinne aus ihrer Tätigkeit hauptsächlich anfallen, dort liegt), und, unabhängig vom Ort der Registrierung oder dem Ort der vorwiegenden wirtschaftlichen Tätigkeit, mit Personen, die von den genannten ausländischen Personen kontrolliert werden (im Folgenden: Personen ausländischer Staaten, die feindselige Handlungen vornehmen):

Rechtsgeschäfte (Operationen) zur Gewährung von Darlehen (in Rubeln) an Personen ausländischer Staaten, die feindselige Handlungen vornehmen, soweit nicht die Gewährung von Darlehen gemäß Rechtsvorschriften der Russländischen Föderation untersagt ist;

* Aus dem Russischen übersetzt von Prof. Dr. Burkhard Breig, Ostfalia – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

1 Die betroffenen Staaten sind mittlerweile in einem Verzeichnis aufgezählt Liste, das durch Verfügung der Regierung der Russländischen Föderation Nr. 430-r vom 5. März 2022 bestätigt ist.

Rechtsgeschäfte (Operationen), die die Entstehung des Eigentums an Wertpapieren und Immobilien zur Folge haben, die mit Personen ausländischer Staaten, die feindseitige Handlungen vornehmen, durchgeführt (erfüllt)² werden;

b) die in lit. a) dieses Punkts und durch Punkt 3 des Dekrets des Präsidenten der Russländischen Föderation Nr. 79 vom 28. Februar 2022 „Über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den feindseligen Handlungen der USA und ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die sich ihnen angeschlossen haben“ genannten Rechtsgeschäfte (Operationen) können aufgrund von durch die Regierungskommission zur Kontrolle ausländischer Investitionen in der Russländischen Föderation erteilten Genehmigungen, die erforderlichenfalls auch Auflagen für die Durchführung (Erfüllung) solcher Rechtsgeschäfte (Operationen) enthalten können, durchgeführt (erfüllt) werden;

c) die Durchführung (Erfüllung) in lit. a) bezeichneter Rechtsgeschäfte (Operationen) mit ausländischen Personen, die keine Personen ausländischer Staaten, die feindseitige Handlungen vornehmen, sind, unterliegt den Regelungen dieses Dekrets, wenn sie Wertpapiere oder Immobilien zum Gegenstand haben, die nach dem 22. Februar 2022 durch diese ausländischen Personen von Personen ausländischer Staaten, die feindseitige Handlungen vornehmen, erworben wurden;

d) Rechtsgeschäfte (Operationen) im Sinne des dritten Absatzes von lit. a), die den Erwerb von Eigentum an Wertpapieren zur Folge haben, können auf organisierten Märkten aufgrund von Genehmigungen, die durch die Zentralbank der Russländischen Föderation im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Russländischen Föderation erteilt werden und die die Voraussetzungen der Vornahme (Erfüllung) dieser Rechtsgeschäfte (Operationen) enthalten, durchgeführt werden;

e) die Regelungen dieses Dekrets über die Durchführung (Erfüllung) von Rechtsgeschäften (Operationen) finden keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte (Operationen), an denen die Zentralbank der Russländischen Föderation oder staatliche Organe beteiligt sind;

f) Kreditorganisationen haben bei der Vornahme von Überweisungen von Geldbeträgen in ausländischer Währung auf Korrespondenzkonten bei Banken, die Nichtresidenten sind, die durch dieses Dekret vorgeschriebenen Beschränkungen zu beachten;

g) ab dem 2. März 2022 ist die Ausfuhr von Bargeld in ausländischer Währung und (oder) Geldinstrumenten in ausländischer Währung in einem Betrag, der unter Anwendung des offiziellen Kurses der Zentralbank der Russländischen Föderation am Tag der Ausfuhr 10.000 USD übersteigt, verboten.

2. Der Regierung der Russländischen Föderation wird aufgetragen, innerhalb von fünf Tagen eine Regelung³ zur Erteilung der in Punkt 1 lit. b) erwähnten Genehmigung durch die Regierungskommission zur Kontrolle ausländischer Investitionen in der Russländischen Föderation zu verabschieden.

2 Das eingeklammerte Verb steht auch in der Originalfassung außerhalb des grammatischen Zusammenhangs des Satzes.

3 Verordnung der Regierung der Russländischen Föderation vom 6. März 2022 Nr. 295 „Über die Bestätigung der Regeln über die Erteilung von Genehmigungen zur Vornahme (Erfüllung) von Rechtsgeschäften (Operationen) durch Residenten mit ausländischen Personen zur Umsetzung der zusätzlichen vorübergehenden wirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Russländischen Föderation“.

3. Dieses Dekret tritt mit dem Tag seiner offiziellen Bekanntmachung in Kraft.

Der Präsident der Russländischen Föderation

V. Putin

Moskau, Kreml

1. März 2022

Nr. 81

